LANDKREIS LÜNEBURG

Allgemeinverfügung
zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg

1. **Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen vom 24.08.2021 (Nds. Corona-VO) zuletzt geändert am 07.10.2021 wird festgestellt, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ nach § 2 Abs. 3 Nds. Corona-VO für den Landkreis Lüneburg ab dem 28.10.2021 seit fünf Werktagen in Folge über 50 liegen wird. Die Wirkungen des § 8 Nds. Corona-VO werden damit zum 30.10.2021 wirksam.**

2. **Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:
Seit Samstag, 23.10.2021, liegt der Inzidenzwert für den Landkreis Lüneburg laut den maßgeblichen Feststellungen des Robert-Koch-Instituts über 50. Ab dem morgigen Donnerstag, 28.10.2021, ergeben sich aufgrund der bis zur Unterzeichnung dieser Allgemeinverfügung bereits vorliegenden Neumeldungen fünf aufeinanderfolgende Werktage mit einem Inzidenzwert von mehr als 50. Aufgrund der Regelungen der neuen Nds. Corona-VO vom 24.08.2021 greifen die Regelungen des § 8 Nds. Corona-VO ab Samstag, 30.10.2021.

Dies bedeutet:
Im Landkreis Lüneburg ist der Zutritt zu bestimmten Einrichtungen und die Inanspruchnahme der dort gebotenen Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt.

Die Beschränkung gilt für

- die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern,
- die Entgegennahme von Bewirtungsleistungen in geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs,
- die Nutzung einer Beherbergungsstätte,
- die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen,

- die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen.
- die Nutzung aller in Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räume; sanitäre Anlagen sind nicht maßgeblich.

Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen gelten nicht für

- Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind,
- religiöse Veranstaltungen,
- Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit in den oben genannten Betrieben und Einrichtungen oder deren geschlossenen Räumen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumlichkeiten mit 25 bis 1.000 gleichzeitig anwesende Teilnehmerinnen und Teilnehmer darstellt,
- im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
- Veranstaltungen und Sitzungen von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen,
- Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.
Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBI. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.
Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist. Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 27.10.2021
Landkreis Lüneburg

i.V.
Jürgen Krumböhmer
Erster Kreisrat